

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 78

Donnerstag, 16.02.2023

Nummer 04

Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über die Aufnahme und Entlassung von Naturdenkmälern nach § 28 BNatSchG

Auf Grund von § 28 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG– in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG– in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende Verordnung:

§ 1

Nachfolgend aufgeführte Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG als Naturdenkmale nach § 28 Abs. 1 BNatSchG unter Schutz gestellt:

1. Eggenthal, Winterlinde auf dem Grundstück Flur-Nr. 78 der Gemarkung Eggenthal,
2. Lechbruck am See, Linde auf dem Grundstück Flur-Nr. 1768 der Gemarkung Lechbruck am See.

§ 2

Der durch Festsetzung mittels Rechtsverordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.02.1997 begründete Schutz für folgende Naturdenkmale wird aufgehoben:

1. Aitrang, ND Nr. 2, Linde auf dem Grundstück Flur-Nr. 1/2 der Gemarkung Aitrang,
2. Aitrang, ND Nr. 3, Eiche auf den Grundstücken Flur-Nrn. 61, 66 der Gemarkung Huttenwang,
3. Günzach, ND Nr. 19, 2 Buchen mit Feldgehölz auf dem Grundstück Flur-Nr. 171 der Gemarkung Günzach,
4. Jengen, ND Nr. 23, Winterlinde auf dem Grundstück Flur-Nr. 1355 der Gemarkung Weinhausen,
5. Osterzell, ND Nr. 48, 8 Eichen und 2 Buchen auf dem Grundstück Flur-Nr. 269 der Gemarkung Osterzell,
6. Ruderatshofen, ND Nr. 56, 2 Winterlinden auf dem Grundstück Flur-Nr. 1148 der Gemarkung Ruderatshofen.

§ 3

Umbenennung

Das Naturdenkmal Nr. 8 „10 Eichen und 6 Winterlinden“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 973 der Gemarkung Altdorf wird in „Baumbestand auf dem Ottilienberg“ umbenannt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

1. Das Landratsamt Ostallgäu ist aus Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG für den Erlass der Verordnung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Winterlinde auf dem Grundstück Flur-Nr. 78 der Gemarkung Eggenthal weist eine Höhe von ca. 25m und einen Stammdurchmesser von 1,5 bis 2m auf. Ihr Alter wird auf 100 bis 150 Jahre geschätzt.

Die Linde stellt durch ihre Größe und besonders durch ihre Wuchsform mit geradem Hauptstamm und erst weit oben einsetzender Beastung eine Seltenheit dar. Selbst unter den Naturdenkmälern des Landkreises sind nur wenige Bäume vergleichbarer Imposanz zu finden.

Der Baum ist durch die exponierte Lage am Hang über Eggenthal sowohl durch die weite Einsehbarkeit von außerhalb als auch durch die Sichtachsen zur Dorfkirche und besonders zur Marien-Seelenkapelle auf der östlich gegenüberliegenden Hügelkuppe prägend für Orts- und Landschaftsbild. Auch die Lage direkt an einem Fußweg macht den Baum für die Bewohner unmittelbar erlebbar.

Die Linde ist der Baum mit der größten heimatkundlichen Bedeutung. Sie wird seit Jahrhunderten als bevorzugter Baum in den Ortschaften gepflanzt, oft zu besonders feierlichen Anlässen. Generell gilt die Linde als Symbol für Gerechtigkeit, Tapferkeit, Frieden und die Heimat, sie ist zudem seit langem das Zeichen der freien Bauernschaft. Historisch gesehen haben Lindenbäume eine hohe religiöse Bedeutung und galten in früheren Zeiten als heiliger Baum. Die Anzahl innerörtlicher Linden, früher auch oft als „Hofbaum“ gepflanzt, hat sich mittlerweile stark verringert.

Durch ihre imposante Größe, mit ihrem hohen Astansatz, der gleichmäßigen Krone und generell einem sehr ausgeglichenen Wuchs stellt die Winterlinde auf dem Grundstück Flur-Nr. 78 der Gemarkung Eggenthal ein sehr klassisches Baum-Schönheitsideal dar. Die Wuchsform dieses Baumes ist unter Linden auch eine seltene und besondere Eigenart, da die Baumart dazu neigt, bereits weiter unten zu verasten. Der Baum befindet sich in einem guten gesundheitlichen Zustand. Die durchgängige Feinbeastung entlang der äußeren Krone beweist, dass alle Baumteile gut mit Nährstoffen versorgt werden können. Hinweise auf eine Pilzerkrankung liegen nicht vor. Die Menge an Totholz im Kronenbereich befindet sich innerhalb des für Linden dieses Alters zu erwartenden Toleranzbereichs. Hinweise auf einen bedenklichen Gesundheitszustand bestehen nicht.

Durch den guten gesundheitlichen Zustand und die Wuchsform ohne Zwiesel geht von dem Baum aktuell keine hohe Verkehrsgefährdung aus. Um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, müssen jedoch die vorhandenen Totholzäste entfernt werden. Der Sicherheitserwartung ist wegen der unterliegenden Gebäude sowie aufgrund des darunter verlaufenden Fußweges als hoch einzuschätzen. Der Pflegeaufwand beläuft sich vorerst auf die Totholzentfernung. Im Lauf der Zeit können weitere Pflegemaßnahmen wie eine Kronenpflege oder der Einbau von Sicherungsgurten nötig sein. Der Pflegeaufwand wird voraussichtlich dem Durchschnittsmaß entsprechen.

Aufgrund der Ergebnisse der Begutachtung der Winterlinde auf dem Grundstück Flur-Nr. 78 der Gemarkung Eggenthal liegen die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung vor. Diese wird insbesondere auch durch deren Eigenart, Schönheit und die ortsbildprägende Eigenschaft für notwendig erachtet.

3. Die Linde auf dem Grundstück Flur-Nr. 1768 der Gemarkung Lechbruck am See, wurde durch die Kreisfachberaterin am 03.03.2022 anlässlich eines gemeinsamen Termins mit der Grundeigentümerin begutachtet. Das Alter der Linde wird auf 200 Jahre geschätzt, sie hat eine Höhe von etwa 30 m. Der gesamte Baum vermittelt einen vitalen Eindruck, die Feinverzweigung ist bis in die höchsten Kronenspitzen vorhanden. Die eingehende Untersuchung der Linde erfolgte mittels Fachgutachten am 23.03.2022. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der Stamm Süd noch einen weitgehend gesunden, intakten Holzkörper mit ausreichend statisch wirksamen Restwandstärken aufweist. Der Stamm Nord zeige stärkere Störungen im Holzkörper, die statisch wirksame Restwandstärke sei für die Bruchsicherheit jedoch noch ausreichend.

In der Gesamtbetrachtung handelt es sich um einen Baum, der die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturdenkmal aus § 28 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Die Linde wurde am 05.04.2022 nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG einstweilig sichergestellt. Das Einverständnis der Grundeigentümerin zur Unterschutzstellung liegt vor.

4. Das Naturdenkmal Nr. 2, Linde auf dem Grundstück Flur-Nr. 1/2 der Gemarkung Aitrang, wurde aufgrund des Gesundheitszustand des Baumes sowie der zweifelhaften Verkehrssicherheit per Einzelanordnung am 28.04.2009 aus dem Schutzstatus entlassen.

5. Das Naturdenkmal Nr. 3, Eiche auf den Grundstücken Flur-Nrn. 61, 66 der Gemarkung Huttenwang, ist bei einem Sturm am 18.08.2017 umgestürzt und wurde in Folge per Einzelanordnung vom 06.12.2017 aus dem Schutzstatus entlassen.

6. Das Naturdenkmal Nr. 19, 2 Buchen mit Feldgehölz auf dem Grundstück Flur-Nr. 171 der Gemarkung Günzach, wurde durch ein Sturmereignis am 18.08.2017 so sehr geschädigt, dass keine der nach § 28 Abs. 1 BNatSchG geforderten

Voraussetzungen vorliegen. Das Naturdenkmal wurde per Einzelanordnung vom 05.12.2017 aus dem Schutzstatus entlassen.

7. Das Naturdenkmal Nr. 23, Winterlinde auf dem Grundstück Flur-Nr. 1355 der Gemarkung Weinhausen, weist den holz- bzw. wurzelersetzenden Brandkrustenpilz am Stammfuß auf. Der Baum hat innerhalb eines Jahres viele Totholzäste in der Baumkrone gebildet. Gemäß fachlicher Einschätzung der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege ist der Einbau einer Kronensicherung bei einem einstämmigen Baum nicht möglich. Des Weiteren bestünde die Gefahr, dass weitere Schnittmaßnahmen den Baum weiter schädigen. Aus Gründen der Verkehrssicherung wurde die Entfernung der Linde dringend angeraten.

Da die Linde aufgrund der Beschädigung nicht mehr die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, wurde sie per Einzelanordnung vom 08.07.2022 aus dem Schutzstatus entlassen.

8. Das Naturdenkmal Nr. 48, 8 Eichen und 2 Buchen auf dem Grundstück Flur-Nr. 269 der Gemarkung Osterzell, wurde bei einem Sturmereignis am 10.06.2019 vollständig zerstört.

9. Am Naturdenkmal Nr. 56, 2 Winterlinden auf dem Grundstück Flur-Nr. 1148 der Gemarkung Ruderatshofen, sind bei einem Sturmereignis im Juni 2022 zwei große Stämmlinge ausgebrochen. Zwei der einst drei Stämme sind bereits bei früheren Sturmereignissen abgebrochen. Der Baum ist zudem durch zwei sehr große, offene Ausbruchstellen erheblich geschädigt.

Das Naturdenkmal erfüllt aufgrund des Naturzustandes und der bestehenden Beschädigungen nicht mehr die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG. Es war daher aus dem Schutzstatus zu entlassen.

10. Eine Verletzung der Vorschriften aus Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG zur Art des Verfahrens der Inschutznahme der unter § 2 näher bezeichneten Naturdenkmale, ist gem. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Ostallgäu geltend gemacht werden.

Marktoberdorf, den 13.02.2023

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Rechtsaufsichtliche Genehmigung und Bekanntmachung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Lechbruck-Bernbeuren vom 24.01.2023

Die dem Landratsamt Ostallgäu gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG zur Genehmigung vorgelegte Verbandssatzung für den „Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren-Steingaden“ wurde von der Versammlung der in der Sitzung vom 24.01.2023 beschlossen. Der Genehmigung steht keiner der in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 KommZG genannten Versagungsgründe entgegen.

Der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren-Steingaden“ wird folglich die gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG notwendige rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Die Verbandssatzung wird nachstehend bekannt gemacht:

Die Gemeinden Lechbruck am See, Bernbeuren und Steingaden schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder
- § 5 Belastungsrechte

II. Verfassung und Verwaltung

- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Haushaltssatzung
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung, Auseinandersetzungen
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren-Steingaden“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Lechbruck am See, Landkreis Ostallgäu.

(3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Ostallgäu.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Lechbruck am See, Landkreis Ostallgäu, und die Gemeinden Bernbeuren und Steingaden, Landkreis Weilheim-Schongau.

(2) Andere Gemeinden können dem Abwasserzweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Abwasserzweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Entsorgungsgebiet) umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Die Kläranlage befindet sich auf der Flurnummer 1039/4 der Gemarkung Lechbruck am See (Lagebezeichnung: Via Claudia 20, 86983 Lechbruck am See). Sie wird auf eine Kapazität von 14.000 Einwohnergleichwerten (EGW) ausgelegt.

Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:

- Kläranlage Lechbruck am See mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter (z. B. Hauptsammler/Druckleitungen)

- Übernahmestellen mit Messeinrichtungen

- Pumpstationen (Betreuung durch das Personal des Abwasserverbands).

Lage, Umfang und Leitungsführung ergeben sich aus den Planunterlagen, die als Anlage zum Bestandteil der Verbandssatzung erklärt werden.

(2) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben, insbesondere hinsichtlich einer gemeinsamen Betreuung der Ortsnetze und Regenüberlaufbecken übernehmen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Die Hauptsammler und die Ortsnetze einschließlich der erforderlichen Zuleitungen, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken verbleiben im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und müssen von diesen so geplant, gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlagen und Einrichtungen zur Feststellung ihres satzungsgemäßen Zustandes gemeinsam mit der Mitgliedsgemeinde besichtigt werden. Die Kosten der Prüfung der Anschlussfähigkeit tragen die jeweiligen Gemeinden selbst.

(5) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen allgemeinen Befugnisse. Das Satzungs- und Ordnungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(6) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigt. Es muss in seiner Beschaffenheit den Richtlinien der AIV Arbeitsblatt A 115 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Zweckverband getroffen. Sie sind in der Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder aufzunehmen. Die jeweils rechtsgültige Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder ist dem Zweckverband vorzulegen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

(7) Die Anfuhr von Fäkalien aus den Mitgliedsgemeinden zur Kläranlage Lechbruck am See ist möglich. Für die fachgerechte Entsorgung des Fäkalschlammes von nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Belastungsrechte

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, das im räumlichen Wirkungsbereich der Anlage anfallende Abwasser der Anlage zuzuführen. Hierbei wird derzeit von folgenden Anteilen ausgegangen:

Gemeinde Lechbruck am See		
6.370 Einwohnergleichwerte	=	45,50 v.H.
Gemeinde Bernbeuren		
2.730 Einwohnergleichwerte	=	19,50 v.H.
Gemeinde Steingaden		
4.900 Einwohnergleichwerte	=	35,00 v.H.

(2) Änderungen der Anteile können im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und neun Verbandsräten.
(2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte. Es entsenden

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. die Gemeinde Lechbruck am See | 5 Verbandsräte |
| 2. die Gemeinde Bernbeuren | 2 Verbandsräte |
| 3. die Gemeinde Steingaden | 3 Verbandsräte |

Die ersten Bürgermeister sind bei der Zahl der zu entsendenden Verbandsräte jeweils mitzurechnen.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn für den Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter der Gemeinde Lechbruck am See haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist

ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Stellvertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes (erster Bürgermeister), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus.

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von

zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und Stellenplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A9,
 11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 Euro mit sich bringen,
 3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf die/den Verbandsvorsitzende/n übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.
- § 12 Rechtsstellung der Verbandsräte
Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.
- § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit

Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als eintausend Euro mit sich bringen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigung ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Verbandsmitglied Gemeinde Lechbruck am See. Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende.

(2) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs eine Investitions- und Betriebskostenumlage.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der den Verbandsmitgliedern nach § 5 Abs. 1 dieser Verbandssatzung zugeteilter Einwohner-gleichwerte (EW).

Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in § 5 Abs. 1 dieser Verbandssatzung festgesetzten Einwohnerwerte (EW) erfolgt zu Beginn der darauffolgenden Wahlperiode eine entsprechende Anpassung.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören

a) alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind,
b) die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist.
Umlegungsschlüssel ist die der Anlage von dem jeweiligen Verbandsmitglied tatsächlich zugeführte Abwassermenge.
(4) Die Betreuung der Pumpstationen in den Mitgliedsgemeinden wird wie folgt zwischen dem Abwasserverband und den Mitgliedsgemeinden abgerechnet: Gesamtsumme der Aufwendungen für Personalkosten für die Betreuung der Pumpstationen geteilt durch die Gesamtanzahl der zu betreuenden Pumpstationen. Dies ergibt einen Wert für jede einzelne Pumpstation. Dieser einzelne Wert wird dann mit der Anzahl der zu betreuenden Pumpstationen je Mitgliedsgemeinde multipliziert. Die hieraus entstehende Gesamtsumme ist von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an den Abwasserverband zu erstatten.
(5) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV -Kameralistik-), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage niedriger gewesen ist, als in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagenbeträge bei Abrechnung umgehend durch Rückzahlung gut.
§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll);
2. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll)
2. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
§ 21 Kassenverwaltung
Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Gemeinde Lechbruck am See geführt.
§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen sechs Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.
(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Ostallgäu.
IV. Schlussbestimmungen
§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen
(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu sowie im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.
§ 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3) einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3) zur Schlichtung anzurufen.
§ 25 Auflösung, Auseinandersetzung
(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf seiner Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.
Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in
§ 18 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde.
§ 26 Inkrafttreten
(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Petar Angelov Slavov, Geisenrieder Straße 41, 87616 Marktobderdorf, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 13.02.2023, Aktenzeichen 30-1420/MOD P9999, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Maria Fleschutz Eapl.: 30-1420/MOD-P9999

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Ioana-Maria Radu Weißbach, Kemptener Straße 6 a, 87459 Pfronten, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.02.2023, Aktenzeichen 30-1420/OAL ZZ558, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobderdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Laura Zech Eapl.: 30-1420/OAL-ZZ558

Bekanntmachung des Schulamtes Ostallgäu über die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2023/24

Die Schulanmeldung findet in allen Grundschulen im Landkreis Ostallgäu im Monat März statt. Empfohlener Tag für die Schulanmeldung ist **Dienstag, der 21.03.2023**. Anmeldetermin, Ort und Zeit werden von der jeweiligen Schulleitung festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht.
Die Anmeldung erfolgt an der jeweils zuständigen Sprengelschule.
Anzumelden sind
1. alle Kinder, die am **30. September 2023 sechs Jahre** alt sind, also spätestens am 30. September 2017 geboren sind,
1.1. Für Kinder, die im Zeitraum vom **1. Juli bis zum 30. September 2023** sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben gilt:
Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Möchten die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2022/23 **bis spätestens 11. April 2023** schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich! Geben die Eltern bis 11. April 2023 keine Erklärung ab, wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.
2. Kinder, deren Beginn der Schulpflicht einmal verschoben wurde oder,

3. die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass es voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann; bei einem Kind, das nach dem 31.12.2023 sechs Jahre alt wird, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpflichtpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird. Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli 2023 nicht mehr abmelden.
Ein Kind, das am 30. September 2023 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für die Dauer des Schuljahres **2023/24** vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn für diese ein Schuljahr später der Förderbedarf an der Grundschule gedeckt werden kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen.
Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Erziehungsberechtigten, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll. Sie melden ihr Kind an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. Kann der individuelle Förderbedarf an der Grundschule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und ist eine weitere Festlegung des Art. 41 Abs.5 BayEUG zutreffend, so besucht die Schülerin oder der Schüler eine geeignete Förderschule. Die Aufnahme in die Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. Zur Beratung können weitere Personen, z.B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.
Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutscher Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr

eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Marktoberdorf, 08.02.2023

gez. gez.
Zinnecker Roth
Landrätin Schulamtsdirektor
Rechtliche Leiterin Fachlicher Leiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Obergünzburg, 87634 Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I. Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.619.200,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.322.000,00 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.162.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 558 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.082,616487 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Obergünzburg, den 08.02.2023

Leveringhaus, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 30.01.2023, Az.: 10-9410.5, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Landkreis Ost-allgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I. Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 VGemO sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungs-gemeinschaft Buchloe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.384.600 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 293.000 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 4.311.752,64 € festgesetzt.

Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach der Zahl der Einwohner auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2022 wird für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	auf	13.888
Jengen	auf	2.596
Lamerdingen	auf	2.198
Waal	auf	2.390
insgesamt	auf	21.072 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 204,62 € festgesetzt.

Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	2.841.762,56 €
Jengen	531.193,52 €
Lamerdingen	449.754,76 €
Waal	489.041,80 €
	4.311.752,64 €

(2) Investitionsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Entrichtung der Verwaltungsumlage

(1) Die Verwaltungsumlage ist mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, wird

zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe eines Zwölftels der für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.

§ 6 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 770.000 € festgesetzt.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Buchloe, den 30.01.2023

Robert Pöschl, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom 30.12.2022, Az.: 10-9410.4/2, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.4/2

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.